

21. Abschnitt

Ausbildungsstufen, Ausbildungsordnungen, Studienpläne

84. § (1) In den Hochschuleinrichtungen kann Fachausbildung, grundständige Ausbildung auf Universitäts- und Fachhochschulniveau, generelle und fachliche Weiterbildung, sowie Doktorenbildung im Präsenzstudium, beziehungsweise in anderer Form durchgeführt werden (zB. Abend-, Korrespondenz-, Fernunterricht).

(2) Die Stufen der Ausbildung:

a) Fachausbildung;

b) Fachhochschulniveau

- grundständige Ausbildung auf Fachhochschulniveau

- fachliche Weiterbildung;

c) Grundständige Ausbildung auf Universitätsniveau;

d) Postgraduale Ausbildung

- fachliche Weiterbildung

- Doktor-, beziehungsweise Meisterausbildung.

(3) Die Fachhochschulen können Fachausbildung, grundständige Ausbildung auf Fachhochschulniveau, fachliche Weiterbildung auf Fachhochschulniveau betreiben, die Universitäten können Fachausbildung, grundständige Ausbildung auf Fachhochschul- und Universitätsniveau, fachliche Weiterbildung, Doktorstudium betreiben, die Kunsthochschulen, sowie andere Universitäten mit Studiengängen in Kunst können Meisterausbildung betreiben. Die Fachhochschulen können an einigen Studiengängen – nach angemessenem Akkreditierungsprozess - grundständige Ausbildung auf Universitätsniveau führen.

(4) Im Fernunterricht können in den durch die Ausbildungsordnungen festgelegten, beziehungsweise mit einer vorhandenen Fachrichtungs-Gründungserlaubnis grundständige oder fachliche Weiterbildungs-Fachrichtungen oder Fachausbildungen dann initiiert werden, wenn das Ungarische Akkreditierungs Komitee anhand eines Antrages der Hochschuleinrichtung auf Grund des Lernstoffes der Ausbildung, der im Studium benutzten Methoden der Kenntnissübertragung, der Lernmethoden, der dazu benötigten speziell angefertigten Lernmaterialien als solches befunden hat, dass in deren Besitz die Ausbildungsordnung erfüllbar sind.

85. § (1) Ein, in einer höhere Fachbildung zu erwerbendes Zertifikat über die Fachausbildung kann nach den fachlichen Anforderungen in einer mindestens zweijährigen Ausbildung erworben werden.

(2) Der Fachhochschulabschluss kann nach den Ausbildungsordnungen in einer mindestens dreijährigen Ausbildung in Präsenzform erworben werden.

(3) Der Universitätsabschluss kann nach den Ausbildungsordnungen in einer mindestens vierjährigen Ausbildung in Präsenzform erworben werden

(4) Die Studienzeit entsprechend den Ausbildungsordnungen kann in der universitären grundständigen Ausbildung fünf Jahre im Ausnahmefall überschreiten. Die Studienzeit entsprechend den Ausbildungsordnungen darf in der grundständigen Ausbildung der Fachhochschule nicht länger als vier Jahre dauern.

(5) Die fachliche Weiterbildung dauert entsprechend den Ausbildungsordnungen im Rahmen einer Präsenzausbildung mindestens ein, höchstens aber drei Jahre.

(6) Bei anderen Unterrichtsformen ist die Ausbildungszeit – in Abhängigkeit von der angewandten Unterrichtsform und – methoden – gleich oder länger als die in Abs. (2)-(3) und (5) aufgeführten Zeiten.

(7) In der Doktorausbildung beträgt die Studienzeit drei Jahre.

(8) Der Fachhochschul-Abschluss berechtigt entsprechend den Ausbildungsordnungen zur Fortsetzung der Studien an einer Universität.

86. § (1) Die Anforderungen an den in einer Hochschuleinrichtungen erwerbenden Abschluss bzw. an die Fachausbildung werden von den Ausbildungsordnungen bestimmt.

(2) In der grundständigen Ausbildung und der fachlichen Weiterbildung enthalten die Ausbildungsordnungen fächerweise die Definition des Ausbildungsziels, die zu unterrichtenden Hauptstudiengebiete und deren Anteile, die Ausbildungszeit in Semestern ausgedrückt, die Mindeststundenzahl oder in Krediten bzw. in eine dieser vergleichbare Leistung ausgedrückt, die Basisprüfungsfächer, die Form, Unterrichtsfächer und Berechnungsweise des Ergebnisses der Abschlussprüfung, die Anforderungen an die Abschluss- und Diplomarbeit, das Niveau des Abschlusses, die Fachbildung und die Bezeichnung des damit verbundenen Titels, zusätzlich andere aus der Sicht des Faches (Fachgebietes) wesentliche Bestimmungen.

(3) Die Bedingungen für den erwerb des Doktorgrades (PhD) bestimmt die Universität in ihrer Promotionsordnung.

87. § (1) In der grundständigen Ausbildung und der in der fachlichen Weiterbildung werden die detaillierten Unterrichts- und Studienanforderungen, weiter die detaillierten Ausbildungsvorschriften – insbesondere die Ausbildungsabschnitte, die Zahl der in Rigorosa- und Abschlussarbeit vorgeschriebenen Unterrichtsfächer und Kredite, die Pflichtprüfungen und –rigorosa, das System der Kenntnisüberprüfung, die Anrechnung von Teilstudien, ferner die aufeinander aufbauenden Formen der Kenntnisüberprüfung

– in den Studienplänen bestimmt; die in den einzelnen Unterrichtsfächer anzueignenden Kenntnisse werden in den Programmen der Unterrichtsfächer festgelegt.

(2) Bei der Zusammenstellung des Studienplans und der Programme der Unterrichtsfächer müssen die Ausbildungsordnungen, die internationalen Gepflogenheiten, Normen, und in Abhängigkeit vom Wesen des Faches die praktischen, fachlichen Anforderungen beachtet werden.

24. Abschnitt

Abschlussprüfungen, Diplome und Titel

95. § (1) Der Studierende beendet seine Hochschulstudien in der grundständigen Ausbildung auf Universitäts- und Fachhochschulniveau, sowie in der fachlichen Weiterbildung mit einer Abschlussprüfung, bei der Fachausbildung mit einer Fachprüfung.

(2) Die Abschlussprüfung ist die Überprüfung und Bewertung des zum Erwerb des Hochschulabschlusses erforderlichen Wissens (Fertigkeit), in deren Verlauf der Kandidat auch darüber Rechenschaft ablegen muss, ob er die erlernten Kenntnisse anwenden kann.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) der Anfertigung und Verteidigung einer Abschlussarbeit (Diplomarbeit);
- b) der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung;
- c) der Ableistung von Praktika, die in einzelnen Fächern vorgesehen ist.

(4) Die Voraussetzungen um zu der Abschlussprüfung zugelassen zu werden sind das erfolgreiche Bestehen der in dem Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und anderer Studienverpflichtungen in einem Kreditsystem, sowie die vorgeschriebene Anzahl an Kreditpunkten, und das daraus folgende Absolutorium.

(5) Den Typ der Abschlussprüfung und die Berechnungsweise ihres Ergebnisses bestimmen die Ausbildungsordnungen in Abhängigkeit vom Charakter der Abschlussprüfung.

(6) In einer akkreditierten Fachausbildung muss anhand der Regeln des Fachausbildungsgesetzes eine Fachprüfung abgelegt werden.

(7) Sofern dieses Gesetz es nicht anders bestimmt, ist die Voraussetzung für die Vergabe des Diploms, oder der Zulass zur Abschlussprüfung gemäss der Regierungs- oder Bildungsministerverordnungen über die Ausbildungsordnungen der grundständigen Ausbildungen und der fachlichen Weiterbildungen das Bestehen einer staatlichen oder damit vergleichbaren Sprachprüfung.

(8) Wenn der Studierende bis zu seiner Exmatrikulation seine Abschlussprüfung nicht abgelegt hat, so kann er dies jederzeit nachholen gemäss der zur Zeit seiner Exmatrikulierung zur Abschlussprüfung geltenden Kriterien der Ausbildungsordnung.

96. § (1) Die Abschlussprüfung muss vor einer Prüfungskommission abgelegt werden.

(2) Die Abschlussprüfungskommission hat ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder.

(3) Die Abschlussprüfungskommission muss so zusammengestellt werden, dass wenigstens ein Mitglied ein externer Fachmann ist.

(4) Das Verfahren und die Bewertungsweise des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung wird in der Satzung bestimmt.

(5) Über die Abschlussprüfung muss ein Protokoll angefertigt werden.

(6) Auf gleichen Fachgebieten tätige Einrichtungen (Fakultäten, Fächer) können auch eine gemeinsame Prüfungskommission einrichten.

97. § (1)

Auf Grund einer erfolgreichen Abschlussprüfung und – sofern dieses Gesetz es nicht anders bestimmt – nach der Vorlage der vorgeschriebenen Sprachprüfung stellt die Hochschuleinrichtung binnen 30 Tagen ein Diplom für den Studierenden aus. Das Diplom ist eine mit dem Wappen der Republik Ungarn versehene Urkunde, die den erfolgreichen Abschluss der Studien in dem im Diplom genannten Fach bescheinigt.

(2) Die Hochschuleinrichtungen geben das Diplom – unter Beachtung der Abs. (3) und (4) – in einer ihren Traditionen entsprechenden Form und Inhalt in der Weise aus, dass es identifizierbar und überprüfbar ist.

(3) Das Diplom enthält den Namen der auszustellenden Hochschuleinrichtung, den zur Identifizierung des Besitzers des Diploms geeigneten Namen, Geburtsort und –datum, die Bezeichnung des Abschlusses bzw. des verliehenden Grades und der Studienfachrichtung (Fach) sowie der Ausbildungsform, den Ort, das Jahr, Monat und Tag der Ausstellung (Verleihung). Es muss weiterhin enthalten die Originalunterschrift des Leiters der Hochschuleinrichtung (bzw. des in der Satzung bestimmten Leiters der Einrichtung, der Fakultät), des Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission oder der Rigorosumkommission, das Siegel der Einrichtung, weiter alle jene Daten, deren Angabe die Satzung der Hochschuleinrichtung vorschreibt. Bei Verleihung des Diploms oder Zertifikates können den in den Regierungsverordnungen vorgeschriebenen Benennungen der Ausbildung nur mit dem Fachrichtungs -Gründungsurlaubnis ausgestattete Hochschulinstiute Benutzen.

(4) Das Diplom muss in ungarischer Sprache oder in ungarischer und lateinischer Sprache, im Falle einer nationalen und ethnischer Minderheitenausbildung in der Sprache der nationalen und ethnischen Minderheiten, ferner – im Ausnahmefall nach Beschluss der Hochschuleinrichtung – in der Sprache der Ausbildung ausgestellt werden.

(5) Zur Verwendung im Ausland kann auf Antrag ein fremdsprachiges Diplombeiblatt ausgestellt werden, das über die wichtigsten Angaben des Studienverpflichtungen und über die Studienergebnisse informiert.

(6) Personen, die über einen in Ungarn erworbenen Hochschulabschluss verfügen, können im Ausland die folgenden, englischsprachigen Bezeichnungen mit der Angabe der Studienrichtung verwenden:

a) bei einem Fachhochschulabschluss "Bachelor" (abgekürzt: BA, BSc usw.);

b) bei einem Universitätsabschluss "Master" (abgekürzt MA, MSc usw.);

c) bei einem Doktorgrad (PhD) "Doctor of Philosophy" (abgekürzt: PhD);

d) bei einem Meistergrad "Doctor of Liberal Arts" (abgekürzt: DLA).

(7) Die Hochschuleinrichtung vergibt nach erfolgreicher Fachprüfung am Ende der Fachausbildung ein Zeugnis über die erworbenen Fachkenntnisse gemäss der Nationalem Fachausbildungsliste.

(8) Auf Antrag des Studierenden stellt die Hochschuleinrichtung eine in ungarischer Sprache, von der Europäischen Kommission und dem Europarat ausgearbeiteten Diplombeilage aus. Auf Antrag und Kosten des Studierenden muss diese Diplombeilage auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

98. § (1) Die Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Juristen können den einen Universitätsabschluss bescheinigenden Dokortitel erhalten; dessen abgekürzte Form lautet: dr. med., dr. med. dent., dr. vet., dr. jur.

(2) Der Titel derjenigen, die über einen in Abs. (1) nicht aufgeführten Universitätsabschluss verfügen, lautet: Dipl.-Ingenieur, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Lehrer, bzw. – abhängig vom Fach – ein anderer in den Ausbildungsordnungen festgelegter Titel.

(3) Die Personen mit einem Fachhochschulabschluss können im allgemeinen – abhängig von der Studienrichtung – die folgenden Titel führen: Ingenieur, Volkswirt, Mittelstufenlehrer, Grundstufenlehrer, Kindergartenpädagoge, Heilpädagoge, Fachlehrer bzw. – abhängig vom Fach – ein anderer in den Ausbildungsordnungen festgelegter Titel.

(4) Das durch die Hochschuleinrichtungen auf der Basis der grundständigen Ausbildung ausgestellte, einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss bescheinigende Diplom

a) berechtigt zur Teilnahme an einer weiteren Universitäts- bzw. Fachhochschulausbildung;

b) befähigt zur Ausübung eines Berufes (Tätigkeit) und zur Einnahme von Stellen, welche in Rechtsvorschriften, in Ausbildungsordnungen sowie in Einstellungsvorschriften an einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss gebunden sind.

(5) Die in Abs. (4) Punkt b) definierte Fachqualifikation befreit nicht von den Voraussetzungen, die in Rechtsvorschriften zur Einnahme einer Stelle oder zur Ausübung eines Berufes (Tätigkeit) festgelegt worden sind.

99. § (1) Nach Beendigung der fachlichen Weiterbildung legt der Studierende eine Abschlussprüfung ab, auf der die Vorschriften der §§ 96-97. mit sinngemässen Abweichungen anzuwenden sind.

(2) Über den Fachabschluss stellt die Hochschuleinrichtung nach der Abschlussprüfung ein Diplom aus. Auf das Diplom sind die Bestimmungen des §97. entsprechend anzuwenden. Diejenigen, die über ein Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss verfügen, können den Universitäts- bzw. Fachhochschultitel mit Hinweis auf die fachliche Ausbildung verwenden.

(3) Das in der Universitäts- und Fachhochschul fachlichen Weiterbildung erworbene Diplom bescheinigt eine spezielle Fachbildung, und es befähigt zur Ausübung eines Berufes (einer Tätigkeit) und zur Einnahme einer in den Einstellungsvorschriften bestimmte Stelle. Diese Bestimmung berührt aber nicht die Ausbildungsordnungen, die in den speziellen Rechtsvorschriften unabhängig von der im Hochschulwesen stattfindenden Weiterbildung vorgeschrieben sind.

31. Abschnitt

Spezielle Bestimmungen

124/E. § Im Sinne diesem Gesetzes:

(...)

k) *fachliche Weiterbildung*: ist eine Ausbildung, die auf einen, in grundständiger Fachhochschul- oder Universitätsausbildung erworbenen Abschluss und Fachbildung aufbaut, aber keinen neuen Abschluss vergibt, und mit der Ausgabe des speziellen Fachwissen bescheinigendem Zertifikat beendet wird;

(...)